

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amisgewalt über den Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift: „Studien und Ergebnisse eines reisenden Prinzen. Aus dem Arabischen des Ver für Tep Isulju in drei Bänden, Erster Band: Egypten, zweiter Band: Süd-Europa, dritter Band: in den Bergen. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann 1863, Druck von Fischer u. Wittig in Leipzig.“ den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. St. G. B. und des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich erkannten Kirche nach § 303 St. G. B. begründe und verbindet hiemit nach § 36 P. G. das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Wien am 29. März 1865.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:
Boschan m. p.

Der k. k. Rathsekretär:
Thallinger m. p.

(109—1)

Nr. 3711.

Kundmachung.

Der befugte Zivil-Ingenieur Karl Postl hat den Eid in dieser Eigenschaft am 15. Februar 1865 bei dem k. k. Bezirksamte in Gottschee abgelegt und den ständigen Wohnsitz in der Stadt Gottschee genommen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 29. März 1865.

(106—2)

Nr. 915.

Kundmachung.

Vom dem Landes-Ausschusse des Herzogthumes Krain wird hiemit der Konkurs behuß der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftlichen Theater in Laibach für die Saison 1865 auf 1866 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden und endet mit dem Palmsonntage des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau-, Lustspiel und Vaudeville, so wie Posse und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer bezenten scenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe und, insoweit das vorhandene Scenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des inneren und äußeren Schauplatzes, der Vorhallen, der Stiegen und Logenaufgänge, so wie alle Auslagen für deren Reinhaltung und für die bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Sicherheits- und Feuer-Rücksichten nothwendige Aufsicht.

Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußeren Schauplatzes vom Theaterfonde beigestellt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalfond im Laufe der Saison eine ganze oder zwei halbe Benefiz-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kautions von acht hundert Gulden österr. Währ. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tageskurse zu leisten, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Gesetzen zu benehmen.

Dafür wird ihm:

- a) Die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobezimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen.
- b) Das Recht, 66 Sperrsitze im Parterre, so wie auch jene auf der Nobelgalerie, die vier Proszeniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermieten; ferner
- c) das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach

geben wollen, die üblichen Entschädigungsprozente zu verlangen oder sich mit ihnen abzufinden, endlich

d) das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Carnivals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.

Ueberdieß wird dem Unternehmer

e) nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein baarer Zuschuß von Eintausend fünf hundert Gulden öst. W., dann für die Beheizung des äußeren Schauplatzes ein Beitrag von ein hundert Gulden öst. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditzkanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen und des Besizes einer entsprechenden Bibliothek und Garderobe, und unter Anschluß der oben festgesetzten Kautions

bis 15. Mai l. J.

beim krainischen Landes-Ausschusse einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 27. März 1865.

(104—3)

Nr. 3675.

Kundmachung.

Gemäß Art. I des im Reichsgesetzblatte angenommenen Gesetzes vom 24. März l. J. sind für die Monate April, Mai und Juni 1865 die direkten Steuern sammt den erhöhten außerordentlichen Zuschlägen, und die Einkommensteuer von den in diesen drei Monaten fällig werdenden Obligationenzinsen nach dem im Finanzgesetze vom 29. Februar 1864, Art. 4, (Reichsgesetzblatt Stück VIII, Seite 53) festgestellten Ausmaße einzuhoben.

Dies wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. v. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 28. März 1865.

(642—2)

Nr. 1537.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Herrn Josef Schantel, Hausbesizers und Handelsmannes.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 3. März 1865 mit Testament verstorbenen Herrn Josef Schantel, Hausbesizers und Handelsmannes, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

8. Mai 1865,

zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 24. März 1865.

(622—2)

Nr. 1535.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Herrn Carl Freiherrn v. Nibelburg, k. k. Bezirksvorstehers in Radmannsdorf.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche

als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 1. Dezember 1864 zu Klagenfurt ohne Testament verstorbenen Herrn Carl Freiherrn v. Nibelburg, k. k. Bezirksvorstehers in Radmannsdorf eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

8. Mai l. J.

zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 24. März 1865.

(617—2)

Nr. 310.

Amortisirung.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird der Maria Helena Stenovez und deren unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Maria Berjal, vertreten durch den Herrn Advokaten Dr. Johann Skedum einleitende Amortisirung des auf der im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Aktf.-Nr. 222 zu Gunsten der Maria Helena Stenovez aus dem Ehevertrage ddo. 2. Jänner 1764 intabulirten Heirathsgutzubringens

und Widerlage im Betrage von 440 fl. C. M. alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche darauf zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes sogewiß bei diesem Gerichte anzumelden und auszuführen, widrigens nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Ansuchen diese Sagspost als erloschen und unwirksam erklärt und die bürgerliche Löschung derselben bewilliget werden würde.

Zur Wahrung der Rechte obiger unbekannter Rechtsnachfolger wird der Herr Advokat Dr. Josef Rosina als Curator bestellt.

Neustadt am 14. März 1865.

(627—1)

Nr. 293.

Kuratorsbestellung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß dem Anton Soller von Haasberg und dessen allfälligen hiergerichtlichen unbekanntem Rechtsnachfolgern Herr Ignaz Hale von Haasberg zum Curator ad actum bestellt, und demselben der Reichsbotvertheilungsbescheid ddo. 30. September 1864 Z. 3059 in der Exekutionssache des mj. Franz Sterle durch den Vormund Thomas Prankler von Niederdorf gegen Anton Welle von Jarinj polo. 105 fl. c. s. c. zu gestellt worden ist.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 16. Februar 1865.

(640—2)

Nr. 2398.

Kuratorsbestellung.

Vom k. k. k. d. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gemacht, daß das hochwürdigste k. k. Kreisgericht mit dem Beschlusse vom 7. März l. J. Z. 281, die lebige Hausbesizerstochter Barbara Jessenko als wahnstunig und zur eigenen Vermögensverwaltung für unfähig zu erklären befunden habe, und daß derselben Herr Konstant Ritter v. Zichtenau, k. k. Postmeister und Gutbesitzer in Neustadt als Kurator aufgestellt worden sei.

k. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 23. März 1865.

(652)

Nr. 1067.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß es von der in Sachen des Gregor Inglish von Pölland gegen Hrn. Anton Gerbez von Laibach mit dem dießwärtlichen Edikte vom 22. März 1865 Z. 935 verlaublichen Reliquation bei geschehener Befriedigung des Gläubigers abzukommen hat.

k. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 1. April 1865

(624—1)

Nr. 482.

Exekutive Reliquation.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Michael Klanzher von Pikauff im Reassumirungswege in die exekutive Reliquation der dem Jakob Godina gehörig gewesenen, von Gertraud Godina von Ober-